

Informationen der Feuerwehr Ratingen Merkblatt „Brauchtumsfeuer“



Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch einfaches Verbrennen zu beseitigen, sondern dienen der Brauchtumpflege und sind in erster Linie dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Als Brauchtumsfeuer gelten ausschließlich: das Osterfeuer, das Sonnenwendfeuer und das Martinsfeuer. Andere Feuer im Rahmen von Veranstaltungen werden seitens des Ordnungsamtes der Stadt Ratingen nicht als Brauchtumsfeuer anerkannt.

Brauchtumsfeuer sind generell zwei Wochen vor ihrer Durchführung beim Ordnungsamt der jeweiligen Stadt oder Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Ist beabsichtigt, ein Brauchtumsfeuer durchzuführen, kann ein im Anhang vorhandenes Formblatt benutzt werden, welches ausgefüllt mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum per Mail oder auf dem Postweg dem Ordnungsamt der Stadt Ratingen (Stadtamt 32) zugestellt werden muss.

Nach diesem Termin angemeldete Brauchtumsfeuer können nicht genehmigt werden, da je nach Art und Größe des geplanten Feuers eine Kontrolle durch die Brandschutzdienststelle erfolgen kann und eine entsprechende Terminplanung erforderlich ist.

Feuerstellen von Brauchtumsfeuern, deren lose aufgeschichtetes Material ein Volumen von 1 m³ überschreiten, werden seitens des Ordnungsamtes der Brandschutzdienststelle schriftlich weitergeleitet, die ihrerseits im Zuge eines Ortstermins über weiterführende brandschutztechnische Maßnahmen in Absprache mit dem Ordnungsamt (z.B. kostenpflichtige Brandsicherheitswache, zusätzliche Löschgeräte, o.ä.) entscheiden.

Ein nicht genehmigtes Brauchtumsfeuer stellt einen Gefahrentatbestand dar, der zur Unzulässigkeit gem. § 7 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz NW (LimSchG) führt.

Die Anzeige eines Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Telefonnummer (Handy) der verantwortlichen durchführenden Person/en
- Alter der verantwortlichen Person die mit der Aufsicht des Brauchtumsfeuers beauftragt ist
- Genaue Beschreibung der Örtlichkeit, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll
- Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und öffentlichen Verkehrsanlagen in der Nachbarschaft

- Genaue Art und Menge des Materials dass zur Verbrennung vorgesehen ist in m³
- Angabe der getroffenen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Wasserschlauch sowie Handy für den Notruf).
-

Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur

- unbehandeltes Holz
- Baum- und Strauchschnitt
- sowie sonstige Pflanzenreste

verbrannt werden.

Damit Tiere keinen Unterschlupf in der Feuerstelle finden und somit vor Verbrennen geschützt sind, darf diese erst 3- 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn aufgeschichtet werden.

Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei verantwortlichen Personen, von der eine verantwortliche Person das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, beaufsichtigt werden. Der Verbrennungsplatz ist erst dann von diesen verantwortlichen Personen zu verlassen, wenn die Glut vollkommen erloschen ist. Bei starkem oder aufkommendem starken Wind darf das Feuer nicht entzündet werden oder ist entsprechend zu abzulöschen.

Feuerstellen von Brauchtumsfeuern deren lose aufgeschichtetes Material ein Volumen von 1 m³ überschreitet, müssen folgende Mindestabstände einhalten:

- | | | |
|---|-----|----------|
| • Bei Gebäuden die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind: | ca. | 100 |
| Meter | | |
| • Bei sonstigen baulichen Anlagen: | ca. | 25 |
| Meter | | |
| • Von öffentlichen Verkehrsflächen: | ca. | 50 |
| Meter | | |
| • Von befestigten Wirtschaftswegen: | ca. | 10 |
| Meter | | |
| • Von Waldrändern: | ca. | 30 Meter |

Wird ein Brauchtumsfeuer im Umkreis eines 4 km Radius um einen Flughafen sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, ist zu beachten, dass ein Abrennen von Brauchtumsfeuern der Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung bedarf.

Insgesamt empfiehlt es sich, beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen vor Ort sachgerechte und praxisorientierte Lösungen zu finden, die den jeweiligen örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Weiterführende Fragen zur Durchführung von Brauchtumsfeuern können an das **Ordnungsamt der Stadt Ratingen, Tel.: 02102/550-3211** gestellt werden.

Wenn Sie noch Fragen zum Thema Brauchtumsfeuer haben sollten:

Ihre Ansprechpartner bei Rückfragen bei der Feuerwehr Ratingen:

Joachim Herbrand	02102/550-37200
Michael Wolfsdorf	02102/550-37210

Ihre Ansprechpartner bei Rückfragen beim Ordnungsamt Stadt Ratingen:

Uta Bernard	02102/550-3211
-------------	----------------